

Satzung

der

Hertha BSC
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

mit Sitz in Berlin

Amtsgericht Charlottenburg, HRB 84666 B

Bescheinigung nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Ich bescheinige, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden vollständigen Wortlauts der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung (meine UVZ-Nr. K 118/2023 vom 10. März 2023) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung vom 24. August 2021 übereinstimmen.

Berlin, 10. März 2023

Carlos Katins
Notar

Satzung
der
Hertha BSC
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

Hertha BSC
GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der professionell betriebene Fußballsport unter Beachtung und Einhaltung der Statuten des Deutschen Fußballbundes und seiner Untergliederungen.

Soweit die sportlichen Voraussetzungen vorliegen, soll durch den Unterhalt einer eigenen Lizenzspielermannschaft am Lizenzspielbetrieb der Fußballbundesligen teilgenommen werden. Ferner soll der Wert des Namens Hertha BSC im In- und Ausland gesteigert werden.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die

Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich aber nicht an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

3. Die Gesellschaft trägt alle Kosten für die Unterhaltung von Amateur- und Junioren- und Schülermannschaften. Sie hat alle Leistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um die Lizenz aufrechtzuerhalten.

§ 3 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 12.275.563,00.
2. Bei der Gründung der Gesellschaft wurde das Grundkapital in Höhe von EUR 2.600.000 von dem eingetragenen Verein Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha BSC) e.V. übernommen.
3. Bei der Gründung der Gesellschaft war das Grundkapital in Höhe von EUR 2.600.000 nicht in Geld zu erbringen, sondern dadurch, dass der Verein Hertha, Berliner Sport-Club (Hertha BSC) e.V. seine bisherige Lizenzabteilung, die erste Amateurm Mannschaft und die erste A-Jugendmannschaft mit allen Aktiva und Passiva sowie verschiedene Vermögensgegenstände aufgrund des am 26. November 2000 gefassten Spaltungsbeschlusses nebst Spaltungsplan gemäß §§ 123 Abs. 3 Nr. 2, 131 Abs. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Gesellschaft übertrug. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, den Wert der eingebrachten Vermögensteile, der den Nennbetrag des Grundkapitals übersteigt, den Gesellschaftern oder Dritten zu vergüten.
4. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Oktober 2025 durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden, nennwertlosen Stückaktien gegen Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 1.730.014,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I). Das gesetzliche Bezugsrecht ist ausgeschlossen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des

Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020/I zu ändern.

§ 5 Aktien

1. Das Grundkapital ist eingeteilt in 12.275.563 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namenen.
2. Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt die persönlich haftende Gesellschafterin. Über alle Aktien eines Kommanditaktionärs kann eine Urkunde ausgestellt werden. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihres Anteils an den Aktien ist ausgeschlossen.
3. Jede Verfügung über Aktien der Gesellschaft bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.

III.

Persönlich haftende Gesellschafter

§ 6 Persönlich haftende Gesellschafter

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Hertha BSC Verwaltung GmbH, mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 80183 B.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht beteiligt.
3. Solange die persönlich haftende Gesellschafterin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist.

Die Hauptversammlung kann mit der persönlich haftenden Gesellschafterin eine abweichende Vereinbarung über die Höhe der Vergütung treffen.

4. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und der persönlich haftenden Gesellschafterin werden, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz oder der Satzung zwingend ergeben, zwischen der persönlichen Gesellschafterin und der Hauptversammlung geregelt.

Die der persönlich haftenden Gesellschafterin kraft Gesetzes eingeräumten Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse dürfen nicht eingeschränkt werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um zwingendes oder dispositives Recht handelt. § 9 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

IV.

Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Die Hauptversammlung;
- der Aufsichtsrat;
- die persönlich haftende Gesellschafterin;
- der Beirat.

V.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 8 Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten.
2. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so vertreten diese die Gesellschaft gemeinschaftlich.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin.
2. Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beirats:
 - a) Entscheidung über das jährliche Budget und jeden neuen oder geänderten Geschäftsplan;
 - b) Verkauf oder Erwerb von Vermögenswerten oder Unternehmen oder andere Investitionen mit einem Transaktionswert von mehr als EUR 15.000.000;
 - c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit Beschäftigten oder freien Mitarbeitern sowie Beratern der Gesellschaft, wenn die jährliche fixe Vergütung (d.h. Grundgehalt und fixe Bonuskomponenten oder geldwerte Vorteile) den Betrag von EUR 400.000 im nicht-sportlichen Bereich und EUR 3.000.000 im sportlichen Bereich erreichen oder übersteigen; nicht erfasst hiervon sind Verträge mit Beschäftigten der Gesellschaft, die zugleich Geschäftsführer oder Prokuristen der persönlich haftenden Gesellschafterin sind oder werden sollen;
 - d) Fremdkapitalfinanzierungen in Höhe von EUR 10.000.000 oder mehr;
 - e) Abschluss oder Beendigung einer Vereinbarung
 - (1) mit verbundenen Unternehmen oder nahestehenden Personen, soweit die Vereinbarung ein Vertragsvolumen von insgesamt EUR 5.000.000 oder EUR 2.000.000 pro Jahr hat oder nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wird;
 - (2) zu einer strategischen Partnerschaft von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere das Hauptsponsoring, die Gesamtvermarktung und der Ausrüstervertrag;
 - (3) über stille Beteiligungen oder Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG und wirtschaftlich vergleichbare Verträge;
 - (4) die eine Erhöhung der Ausgaben der Gesellschaft zur Folge hat, sodass (i) die im Jahresbudget vorgesehenen jährlichen Ausgaben um mehr als 20 % überstiegen werden, oder (ii) die

anwendbaren Regeln von Fußballverbänden wie FIFA, UEFA, DFB, Ligaverband und DFL verletzt werden;

- f) die Vereinbarung von Pensionsleistungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs;
- g) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Bau bedeutender Gebäude; und
- h) sonstige Vereinbarungen, die für die Gesellschaft von grundlegender oder strategischer Natur sind und außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs abgeschlossen werden.

VI.

Aufsichtsrat

§ 10 Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt.
2. Zusammen mit den Mitgliedern des Aufsichtsrates und für deren Amtszeit kann die Hauptversammlung bis zu vier Ersatzmitglieder wählen, die an die Stelle vorzeitig ausscheidender Mitglieder des Aufsichtsrates treten. Das einzelne Ersatzmitglied tritt für die Zeit bis zur Neuwahl für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied, längstens jedoch für die Restdauer von dessen Amtszeit, an dessen Stelle. Bei der Wahl ist die Reihenfolge zu bestimmen, in der Ersatzmitglieder an die Stelle ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder treten.
3. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Aufsichtsratsmitglied sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso wenig können Mitglieder von Kontrollorganen oder von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins der Lizenzligen als des Muttervereins Aufsichtsratsmitglied sein.

§ 11 Amtszeit

1. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
2. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch eine an die persönlich haftende Gesellschafterin zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.

§ 12 Innere Ordnung

1. Der Aufsichtsrat wählt jeweils in einer ohne besondere Einladung abzuhaltenden Sitzung, die im Anschluß an die Hauptversammlung stattfindet, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt, ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
2. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 (wird gestrichen und bleibt frei)

VII.

Hauptversammlung

§ 14 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin einberufen.
2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Aktionäre berechtigt, die mit ihren Aktien im Aktienregister der Gesellschaft am Tag der Hauptversammlung eingetragen sind.

§ 15 Leitung der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Beirats oder ein von diesem bestimmtes anderes Mitglied des Beirats. Ist der Vorsitzende verhindert und ein anderes Mitglied des Beirats von ihm nicht bestimmt, so wählt die Hauptversammlung ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung.

§ 16 Beschlußfassung

1. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung strengere Erfordernisse aufstellen.
2. Vorbehaltlich von Satz 2 berechtigt jede Aktie zur Abgabe einer Stimme. Ist ein Aktionär mit mehr als EUR 7.758.566 am Grundkapital beteiligt, so ist das Stimmrecht dieses Aktionärs auf die Anzahl von Stimmen beschränkt, die Aktien im Nennbetrag von EUR 7.758.566 gewähren. Zu den Aktien, die einem Aktionär gehören, rechnen auch die Aktien, die einem anderen für seine Rechnung gehören. Ist ein Unternehmen Aktionär, so rechnen zu den Aktien, die ihm gehören, auch die Aktien, die einem von ihm abhängigen oder ihn beherrschenden oder einem mit ihm konzernverbundenen Unternehmen oder für Rechnung solcher Unternehmen einem Dritten gehören.
3. Das Zustimmungsrecht der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen (§ 278 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 164 HGB) der persönlich haftenden Gesellschafterin ist ausgeschlossen.

VIII.

§ 17 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat.

2. Der Beirat hat mindestens fünf und höchstens elf Mitglieder. Mitglieder des Beirats sind stets die jeweiligen Mitglieder des Präsidiums des “Hertha, Berliner Sport-Club“ (Hertha BSC) e. V., sofern sie nicht auf ihre Tätigkeit im Beirat verzichten. Zwei weitere Mitglieder des Beirats können durch die Hauptversammlung gewählt und abgewählt werden, wenn mehr als ein Kommanditaktionär an der Gesellschaft beteiligt ist.
3. Die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre.
4. Die Beiratsmitglieder erhalten sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Beirats erstattet. Eine Vergütung wird nicht gewährt.
5. Alle Beiratsmitglieder haben über die Angelegenheiten der Gesellschaft, ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin oder ihrer Kommanditaktionäre und über alle diese betreffenden Umstände, welche ihnen im Zusammenhang mit ihrem Amt als Beiratsmitglieder bekannt werden, gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Offenlegungspflicht besteht. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat fort.

§ 17a Innere Ordnung des Beirats

1. Vorsitzender des Beirats und dessen Stellvertreter sind stets der jeweilige Präsident des “Hertha, Berliner Sport-Club“ (Hertha BSC) e. V. und dessen Stellvertreter.
2. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt sieben Tage. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen. Dem Vorsitzenden steht es frei, eine einberufene Sitzung aufzuheben oder zu verlegen.

§ 17b Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

1. Der Beirat berät die persönlich haftende Gesellschafterin in allen Geschäftsführungsangelegenheiten. Er nimmt die in § 9 Abs. 2 festgelegten Zustimmungsrechte wahr.
2. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht.
3. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder telefonische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail oder Telefax zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird und kein Beiratsmitglied widerspricht. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Beiratsmitgliedern zugeleitet. Einwände gegen die vom Vorsitzenden festgestellten Beschlüsse sind unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Beiratsmitglieder können an Abstimmungen des Beirats dadurch teilnehmen, dass sie sich aufgrund schriftlich erteilter und bei Beschlussfassung vorgelegter Vollmacht durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen.
5. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Führt diese Abstimmung wiederum zu einer Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirats erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin die Zustimmungserklärungen gem. § 9 Abs. 2 bzw. die Verweigerung der Zustimmung zu übermitteln.

7. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, können nicht Beiratsmitglied sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso wenig können Mitglieder von Kontrollorganen oder von Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen einer anderen Tochtergesellschaft oder eines anderen Vereins der Lizenzligen als des Muttervereins Beiratsmitglied sein.

IX.

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 18 Jahresabschluß

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie den Lagebericht aufzustellen und den Abschlußprüfern und danach mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

Dabei ist in die gesetzliche Rücklage der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses in die gesetzliche Rücklage einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen.

2. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
3. Der Jahresabschluß wird durch Beschluß der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluß ergebenden Bilanzgewinnes.

X.

Schlußbestimmungen

§ 19 Unterwerfung unter die Verbandsbestimmungen

1. Die Gesellschaft erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga - Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter unmittelbar verbindlich. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für die Gesellschaft ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter aufgrund dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen, bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
3. Aus der Mitgliedschaft der Gesellschaft im Ligaverband, der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in der Satzung des Ligaverbandes enthaltenen Bestimmung über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des

DFB in ihrer jeweiligen Fassung für die Gesellschaft, ihre Gesellschafter sowie ihre Organe und Mitarbeiter.

§ 20 Auflösung

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
2. Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Anteile am Grundkapital verteilt.

§ 21 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck dieser Satzung gerecht wird.

§ 22 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand beträgt EURO 15.000.--; er wird von der Gesellschaft getragen.
